



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/5-SL III/94

Wien, am 22. April 1994

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6097/AB

1994-04-26

zu 6325/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freunde und Freundinnen, haben am 22. März 1994 unter der Zahl 6325/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die im letzten Moment durch einen Zeitungsartikel und die damit verbundenen öffentlichen Proteste verhinderte Abschiebung irakischer Deserteure" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wann ist der 25-jährige irakische Staatsbürger, assyrischer Christ, dessen Vater bereits 1986 hingerichtet worden war, in Österreich eingereist und wann wurde er in Schubhaft genommen?
2. Mit welcher Begründung wurde der erste Asylantrag negativ beschieden?
3. Gemäß § 41 FrG darf Schubhaft nur zur Sicherung der Abschiebung verhängt werden. Da den beiden irakischen Flüchtlingen, über die der Standard in seinem Artikel vom 19./20. März 1994 berichtet hat, in ihrem Heimatland die Todesstrafe droht, dürfen sie weder nach den

- 2 -

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Fremden-gesetzes noch nach Art. 3 EMRK abgeschoben werden. Wie rechtfertigen Sie die Verhängung der Schubhaft über die im genannten Artikel erwähnten irakischen Flüchtlinge, zumal stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr laufen, im Irak einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe bzw. der Todesstrafe unterworfen zu sein?

4. Erfolgte die zwangsweise Vorführung des einen irakischen Flüchtlings in die Botschaft des Irak in Wien in Abstimmung mit Ihrem Ministerium? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen der Fremdenpolizei? Wenn nein, was werden Sie tun, um in Zukunft derartige Praktiken der Fremdenpolizei zu verhindern?
5. Durch die Abstimmung der Abschiebung mit dem irakischen Staat bestehen nun stichhaltige Gründe dafür, daß der oben erwähnte irakische Flüchtling, der der Botschaft vorgeführt wurde, unmittelbar nach der Ankunft im Irak von den irakischen Behörden verhaftet wird und ihm in der Folge eine unmenschliche Behandlung oder sogar die Todesstrafe droht. Damit wurden durch die österreichischen Behörden Nachfluchtgründe im Sinne des § 2 Abs. 4 AsylG geschaffen. Werden Sie daher diesem irakischen Flüchtling aufgrund der nun eingetretenen Nachfluchtgründe Asyl gewähren? Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welcher Begründung wurde dem 28-jährigen irakischen Kurden, der im Februar 1991 während des Krieges gegen Kuwait von der Armee desertiert ist, der Asylantrag abgelehnt?
7. Wie rechtfertigen Sie seine beabsichtigte Abschiebung?
8. Gemäß § 8 AsylG kann die Asylbehörde einen befristeten Aufenthalt für ein Jahr gewähren, wenn die Abschiebung

- 3 -

rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder dem Flüchtling wegen der Situation in seinem Heimatstaat die Abschiebung aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Warum wurde in den beiden gegenständlichen Fällen der § 8 nicht angewendet? Welche konkreten Gründe gibt es dafür?

9. In wie vielen Fällen wurde seit 1.6.1992 Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, gemäß § 8 Abs. 1 AsylG eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt?
10. Wann wurde das letzte Mal gemäß § 8 Abs. 1 AsylG einer Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt?
11. Wie rechtfertigen Sie die Verhängung der Schubhaft und Abschiebung von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern aus Restjugoslawien und dem Irak, obwohl die kriegerischen Handlungen dieser beiden Staaten von der UNO verurteilt wurden?
12. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß entsprechend der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 28.10.1993 Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die sich den verschiedenen Streitkräften, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bekämpfen, entzogen haben, in Österreich aufgenommen, als Flüchtlinge anerkannt und unterstützt werden? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ansichts einer Reihe von Unterstellungen sowohl in der Anfrage als auch in den Medienberichten, die offenbar die Anfrage motiviert haben, möchte ich den in der Anlage zuerst

- 4 -

angesprochenen Fall darstellen, weil es mir notwendig scheint, der Öffentlichkeit zumindest auf diesem Wege ein korrektes Bild der Angelegenheit vorzulegen:

Der in der Anfrage angesprochene irakische Staatsbürger überquerte am 25. Dezember 1993 illegal die österreichische Grenze. Nach seinen eigenen Angaben war sein Ziel, zu seinen Verwandten nach Amerika zu gelangen. Er wurde wegen des illegalen Grenzübertritts festgenommen. Zu diesem Zeitpunkt hat er keinen Asylantrag gestellt und sich auch nicht an Grenzkontrollorgane mit dem Ersuchen gewandt, einen solchen stellen zu können.

Erst am 28. Dezember 1993 stellte er in der Schubhaft einen Asylantrag. Dieser wurde entgegengenommen, der Fremde dem Gesetz entsprechend an das Bundesasylamt weitergeleitet und ein ausführliches Interview geführt. Dabei zeigte sich, daß sich der Fremde vor seiner illegalen Einreise in Österreich insgesamt mehr als sieben Jahre in anderen Staaten aufgehalten hat und daß er zuletzt sechs Jahre lang in Griechenland unbehelligt gewohnt hat, dort einer Beschäftigung nachging und offensichtlich auch von der Vertretung des UNHCR in Griechenland unter sein Mandat genommen und mit entsprechenden Dokumenten ausgestattet worden war. Die illegale Ausreise nach Österreich sei - nach seinen eigenen Angaben - deshalb erfolgt, weil die griechischen Behörden nicht in ausreichendem Maß bei der Ausreise in die USA behilflich gewesen wären und er die Information hätte, daß die österreichischen Behörden in diesem Zusammenhang größere Unterstützung leisten.

Abgesehen von einer Reihe weiterer Widersprüche im Asylverfahren ist es für den vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung, daß der Fremde im Gegensatz zu zahlreichen Behauptungen in der Öffentlichkeit, wonach er "vom irakischen Militär desertiert sei", selbst angab, nie beim irakischen Militär gewesen zu sein.

- 5 -

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes auszuführen:

Zu Frage 1

Der betreffende irakische Staatsangehörige reiste am 25.12.1993 illegal nach Österreich ein und wurde am 26.12.1993 in Schubhaft genommen.

Zu Frage 2

Die Asylbehörde erster Instanz hat die Abweisung dieses Antrages auf Gewährung von Asyl im wesentlichen damit begründet, daß der Asylwerber bereits im August des Jahres 1986 sein Heimatland verlassen habe und er sich in der Folge vor seiner Einreise in das Bundesgebiet ein Jahr im Iran, vier Monate in Syrien und sechs Jahre in Griechenland aufgehalten habe. Griechenland ist Mitgliedstaat der Konvention und der Asylwerber ist somit jedenfalls bereits in diesem Staat vor Verfolgung sicher gewesen. Insgesamt hat sich der Asylwerber mehr als sieben Jahre außerhalb des potentiellen Verfolgerstaates aufgehalten, ohne irgendeiner Gefährdung ausgesetzt gewesen zu sein.

Zu Frage 3

Die Schubhaft kann gemäß § 41 Abs. 1 FrG nicht nur zur Sicherung der Abschiebung, sondern auch verhängt werden, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Im übrigen liegt der Frage noch ein zweites Mißverständnis zugrunde: Die Frage scheint davon auszugehen, daß Abschiebungen nur in den Heimatstaat eines Fremden stattfinden können. Die Abschiebung eines Fremden muß aber nicht zwingend in den Heimatstaat erfolgen. Vielmehr ist die Abschiebung auch in einen anderen Staat mög-

- 6 -

lich, der zur Aufnahme des Fremden bereit ist. In einem solchen Fall ist naturgemäß nicht zu prüfen, ob dem Fremden in seinem Heimatstaat unmenschliche Behandlung oder Strafe oder die Todesstrafe drohen.

Zu Frage 4

Eine Abstimmung fand im konkreten Fall nicht statt. Fremde, die nicht im Besitz eines Reisedokumentes sind, können nur abgeschoben werden, wenn eine Übernahmserklärung (sogenanntes Heimreisezertifikat) vorliegt (vgl. § 4 FrG). Da die Ausstellung einer Übernahmserklärung von der vorherigen Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Betreffenden abhängig ist, kann es sich als notwendig erweisen, diese Umstände durch persönliche Befragung des Fremden seitens eines Angehörigen der Botschaft des Heimatstaates zu klären. Der Fremde ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

Die Behörden wurden hinsichtlich der bei der Beantragung von Heimreisezertifikaten einzuhaltenden Vorgangsweise angewiesen. Unter anderem wurde dabei auch ausgeführt, daß von einer Bekanntgabe jener Details an die jeweilige ausländische Vertretungsbehörde Abstand zu nehmen ist, die nicht erforderlich sind und für den Betreffenden oder seine Angehörigen Probleme im Heimatstaat bringen könnten. Die letzten diesbezüglichen Anweisungen ergingen im Jahr 1993.

Zu Frage 5

Nach dem mir vorliegenden Bericht wurde die Vertretungsbehörde über die Stellung eines Asylantrages nicht in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen des behördlichen Vorgehens wurde die vom Gesetz gebotene Vorgangsweise eingehalten. Ein Nachfluchtgrund wurde somit nicht geschaffen. Ich weise daher die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück. Auch dem mir

- 7 -

vorliegenden Bericht der Asylbehörde zweiter Instanz, die nunmehr über die im Zusammenhang mit einem zweiten Asylantrag gegen den abweislichen Bescheid des Bundesasylamtes eingebrachte Berufung zu entscheiden hat, ist zu entnehmen, daß kein Nachfluchtgrund vorliegt.

Zu Frage 6

Die Abweisung dieses Antrages auf Gewährung von Asyl wurde in Übereinstimmung mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im wesentlichen damit begründet, daß die vom Asylwerber behauptete Furcht vor einer wegen Desertion aus der irakischen Armee drohenden Bestrafung alleine die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht rechtfertigt. Ferner wurde ausgeführt, daß vom Asylwerber selbst darüber hinaus nur wirtschaftliche Gründe vorgebracht wurden, die jedoch nicht unter einen der in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgelisteten Gründe subsumierbar sind.

Zu Frage 7

Der Fremde reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle ein, weshalb er gemäß § 17 Abs. 2 Z. 6 FrG ausgewiesen wurde. Eine Abschiebung - auf die sich die Frage eigentlich bezieht - erfolgte nicht.

Zu Frage 8

Die angesprochene gesetzliche Bestimmung stellt auf besonders berücksichtigungswürdige Fälle ab. Umstände, die diese Annahme gerechtfertigt hätten, sind jedoch aus der Sicht der Asylbehörden in den beiden konkreten Fällen im Rahmen der Asylverfahren nicht zutage getreten: Insbesondere ist es kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall, der unter allen Umständen ein Aufenthaltsrecht in Österreich erfor-

- 8 -

dert, wenn ein Asylwerber bereits mehrere Jahre lang in einem anderen Staat sicher war und von dort ohne nachvollziehbaren Grund illegal nach Österreich eingereist ist.

Zu Frage 9 und 10

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, da diesbezügliche statistische Aufzeichnungen nicht geführt werden.

Zu Frage 11

Von einem Deserteur oder Wehrdienstverweigerer kann erst dann gesprochen werden, wenn das fremdenpolizeiliche Verfahren das Vorliegen dieser Umstände ergeben hat. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann die Schubhaft in Frage kommen zur Sicherung eines Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung oder nach dessen Beendigung zur Sicherung der Abschiebung in einen Drittstaat bzw. in den Heimatstaat, sofern im konkreten Einzelfall keine Refoulementgründe vorliegen.

Zu Frage 12

Die Republik Österreich hat seit Ausbruch der Konflikte auf dem Territorium der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zehntausende Kriegsvertriebene in Österreich aufgenommen, ihnen temporären Schutz und Unterstützung gewährt. Diese Hilfestellung lag weit über jener anderer europäischer Staaten und braucht auch den direkten Vergleich im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl nicht zu scheuen. Ich sehe daher keine Veranlassung, mich für Maßnahmen einzusetzen, die die Republik Österreich ohnedies bereits seit langem durchführt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Asyl an Deserteure und Kriegsdienstverweigerer in der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts keine Deckung findet.

Fraut *ben*